



SATZUNG

des

ÖSTERREICHISCHEN SKIVERBANDES

Fassung gemäß den Beschlüssen
der
80. Länderkonferenz vom 27.06.2015 in Seefeld/Tirol
und
83. Länderkonferenz vom 23.06.2018 in Bad Aussee/Steiermark
und
85. Länderkonferenz vom 19.06.2021 in Villach/Kärnten
und
86. Länderkonferenz vom 18.06.2022 in Linz iVm dem Beschluss der
Präsidentenkonferenz vom 20.09.2022 in Saalbach

§ 1

Verbandsstruktur

- 1.1. Der Österreichische Skiverband (ÖSV) besteht aus den Landesskiverbänden der Bundesländer.
- 1.2. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesskiverband Mitglied des ÖSV sein. Grenzen der Landesskiverbände sind die politischen Grenzen der Bundesländer.

Ausnahmen hievon können auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Landesskiverbände von der Länderkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Auf Antrag eines dieser Landesskiverbände ist eine solche Ausnahme von der Länderkonferenz zum Ende eines Verbandsjahres aufzuheben.

§ 2

Verbandsgrundsätze, Verbandszweck und Mittel zur Verwirklichung des Verbandszwecks

- 2.1. Zweck des ÖSV ist die Förderung des Ski- und Schneesports (sowie der entsprechenden Sommersportaktivitäten) zum allgemeinen Wohl, zur Entwicklung in körperlicher und psychischer Hinsicht sowie als wesentlicher Beitrag zur Volksgesundheit.
- 2.2. Die Tätigkeit des ÖSV ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.
- 2.3. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- 2.4. Der Verband kann Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erwerben, halten und verkaufen, sofern solche Gesellschaften und Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszweckes oder der reinen Vermögensverwaltung dienen. Ebenso ist der Verband auch dazu berechtigt, sich zur Erfüllung seines begünstigten Vereinszweckes Dritter (auch Kapitalgesellschaften) zu bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- 2.5. Alle Funktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.6. Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2.7. Der ÖSV bekennt sich zu den internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, soweit sich diese auf den Bereich des Sports beziehen und im Besonderen zu den folgenden Grundsätzen:

- a) **Respekt für die Menschenwürde**
- b) **Ablehnung jeglicher Diskriminierung, aus welchem Grund auch immer**
- c) **Ablehnung jeglicher Form von Belästigung, Bedrohung und Missbrauch, sei es durch physische und sexuelle Gewalt oder psychischen Druck**

Der ÖSV wird auf die Beachtung dieser Verbandsgrundsätze durch seine Mitglieder nach besten Möglichkeiten hinwirken und allfällige Verstöße dagegen im Rahmen seiner Disziplinargerichtsbarkeit ahnden.

2.8. Der ÖSV bekennt sich zu den Bestimmungen zur Umsetzung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) (siehe § 21).

2.9. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks dienen:

- a) Pflege und Förderung des österreichischen Ski- und Schneesports in den Formen des olympischen Spitzensports, des Leistungssports, des Freizeit- und Breitensports, des Jugend- und Behindertensports;
- b) Erwerb, Errichtung, Anmietung, Erhalt und Betrieb von Anlagen und Zentren zur Ausübung des Ski- und Schneesports und damit zusammenhängender Trainingseinrichtungen;
- c) Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur für die Ausübung des Ski- und Schneesports sowie Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Nationalmannschaften;
- d) Organisation, Vergabe und Durchführung von Veranstaltungen des Ski- und Schneesports (insbesondere nationale und internationale Meisterschaften, Weltcupbewerbe, sonstige Wettkämpfe, Trainingslager, Trainings, Vorträge, Lehrgänge, Vorführungen, sonstige Bewerbe) im Breiten- und Leistungssport, sowie im Nachwuchs-, Behinderten- und Seniorensport;
- e) Teilnahme an und Beschickung von Veranstaltungen des Ski- und Schneesports im In- und Ausland;
- f) Zusammenstellung und laufende Betreuung von Kadern in allen Altersklassen;
- g) Trainings- und Ausbildungsarbeit für den Ski- und Schneesport in allen Altersklassen, insbesondere auch im Bereich der Jugend- und Aufbauarbeit, auch durch Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen;
- h) Ausbildung- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern zur Verbesserung der Trainingsmethoden;
- i) Aufstellung und Überwachung der zu beachtenden Wettkampffregeln und Ausbildung der Wettkampfrichter;
- j) Forschung und Entwicklung im Bereich aller mit dem Ski- und Schneesport zusammenhängenden Forschungsgebiete, insbesondere auch zur Erhöhung der Sicherheit bei der Ausübung

- des Ski- und Schneesports sowie zur Verbesserung des eingesetzten Materials und der Technik;
- k) Öffentlichkeitsarbeit für den Ski- und Schneesport, insbesondere auch durch mediale Übertragung und Vermarktung von Wettkämpfen, Mannschaften und Athleten, um Breitensportler zur eigenen Sportausübung anzuregen;
 - l) Öffentlichkeitsarbeit durch Betrieb einer Website, Herausgabe von Publikationen (insbesondere Verbandszeitschrift), laufende Pressearbeit und Merchandising;
 - m) Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Sportausübung bei Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssportlern, insbesondere durch die Führung eines Mitglieds- und Sportlerverzeichnisses („ÖSV- Karte“) und durch die Verschaffung von Versicherungsschutz;
 - n) Koordination der Mitgliedsverbände und -vereine sowie Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und -vereinen zur Erfüllung des Verbandszwecks (wie insbesondere im Rahmen von Sportveranstaltungen, Nachwuchsförderung aber auch durch elektronische Hilfsmittel (insbesondere Plattform „Skizeit“));
 - o) Vertretung aller Interessen des Ski- und Schneesports in Österreich;
 - p) Bekämpfung jeder Form des Dopings und Sicherstellung eines Fair Play im Rahmen der Ausübung des Ski- und Schneesports;
 - q) Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen für Leistungen von Athleten, Betreuern und Funktionären sowie Verleihung von Auszeichnungen für Gönner, Förderer und Sponsoren;
 - r) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden (insbesondere FIS, IBU, ISMF) im Rahmen des Verbandszwecks und Personen, die die Verbandsziele unterstützen, sowie Mitgliedschaft und Mitwirkung bei nationalen und internationalen Sport-Organisationen und -gremien (insbesondere Sportvereinigungen, Sportverbände).
- 2.10. Die erforderlichen materiellen Mittel des ÖSV werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren in der jeweils laut Statuten beschlossenen Höhe;
 - b) Erlöse aus Vermarktungsrechten iZm der Sportausübung und Wettkämpfen (Sponsoren) und Werbeeinnahmen sowie aus Merchandising-Aktivitäten iZm dem Ski- und Schneesport;
 - c) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - d) Subventionen und Förderungen;
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, insbesondere auch von Todes wegen;
 - f) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und dem Trainings- und Sportbetrieb (insbesondere Eintritts-, Nenn gelder, Kostenersätze für Ausbildungslehrgänge sowie Trainingskurse).

§ 3

Verbandssitz

Der Sitz des Österreichischen Skiverbandes ist Innsbruck.

§ 4

Mitglieder

- 4.1. Der ÖSV kennt folgende Arten von Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Mitgliedsvereine
 - Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder des ÖSV sind die Landesskiverbände der Bundesländer. Jeder Landesskiverband ist selbständig.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes sein.
- 4.4. Mitgliedsvereine sind die den Landesskiverbänden angeschlossenen Vereine.
- 4.5. Mitglieder der den Landesskiverbänden angeschlossenen Vereine, die von ihrem Verein direkt oder über den Landesskiverband dem ÖSV zum Bezug der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) gemeldet werden, werden gemeinhin als „Personenmitglieder“ bezeichnet. Ein mit Rechten und Pflichten verbundenes Mitgliedschaftsverhältnis direkt zum ÖSV besteht jedoch nicht. Gleiches gilt für die Mitglieder von Vereinen, welche dem ÖSV gemäß Punkt 4.3. angeschlossen sind.
- 4.6. Ehrenmitglieder werden von der Länderkonferenz ernannt.

§ 5

Dauer der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- 5.2. Die Mitgliedschaft für Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖSV angeschlossenen Landesskiverband oder den ÖSV.

- 5.3. Die Mitgliedschaft der a. o. Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Präsidentenkonferenz.
- 5.4. Ehrenmitglieder gehören dem Verband auf Lebenszeit an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem ÖSV kann nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende eines Verbandsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem ÖSV kann nur über Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Länderkonferenz mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben aufrecht.

- 6.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei den übrigen Mitgliedern
 - 6.2.1. soweit sie Mitgliedsvereine sind mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zu einem als ordentliches Mitglied dem ÖSV angeschlossenen Landesskiverband. Das Ende der Landesskiverbandszugehörigkeit eines Vereines bewirkt gleichzeitig das Erlöschen der Möglichkeit, Vereinsmitglieder zum Bezug der ÖSV-Karte zu melden.
 - 6.2.2. durch Ausschluss aus dem Landesskiverband bzw. Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Landesskiverbände haben alle jene Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Sie haben ihrerseits die Verpflichtung

- jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖSV innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

- die der für den Bezug der ÖSV-Karte gemeldeten Mitgliederzahl in ihren Vereinen entsprechenden Gebühren einzuheben und bis spätestens 15. Mai jeden Jahres an den ÖSV abzuführen.
 - einen schriftlichen Jahresbericht bis grundsätzlich 31. Mai eines jeden Jahres, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der Länderkonferenz, an den ÖSV zu übergeben, aus dem im Besonderen die Mitgliederbewegung, die Aufnahme neuer Vereine, Vereinsauflösungen bzw. Abgänge sowie die Tätigkeit der Verbandsführung ersichtlich sein müssen.
 - zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit der Satzung des ÖSV nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Vereine den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen entsprechen.
 - dem ÖSV Änderungen in ihren Satzungen jeweils innerhalb drei Wochen anzuzeigen.
- 7.2. Außerordentliche Mitglieder und Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Beiträge und Gebühren gemäß den für ihren Bereich festgelegten Richtlinien zu leisten.
- 7.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören der Länderkonferenz auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Zur Ausübung dieses Rechtes müssen sie jedoch Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte sein.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.
- 8.2. Die Mitgliedsbeiträge der Landeskiverbände gemäß § 7.1. sind an den ÖSV zu entrichten und entsprechen jeweils der Summe der für aufgrund der Meldung eines Landeskiverbandes bzw. der ihm angehörenden Vereine vom ÖSV ausgegebenen ÖSV-Karten angefallenen Gebühren.
- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag zum ÖSV sowie die Gebühren für die Ausgabe von ÖSV-Karten werden mit Gültigkeit für Landeskiverbände, deren Mitgliedsvereine und deren dem ÖSV zur Zuteilung von ÖSV-Karten bekanntgegebene Mitglieder für jedes Verbandsjahr bei der Länderkonferenz des ÖSV festgelegt.
- 8.4. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres an den ÖSV zu entrichten.
- 8.5. Der Mitgliedsbeitrag für a. o. Mitglieder wird in jedem Einzelfall gesondert von der Präsidentenkonferenz festgelegt.

§ 9

ÖSV-Karte („Ski Austria Card“)

- 9.1. Dem ÖSV über einen Landesskiverband angeschlossene Vereine sind angehalten, ihre Mitglieder dem ÖSV zu melden. Für solche Meldungen gelten die vom ÖSV dafür jeweils bekanntgegebenen Bedingungen und Verpflichtungen.
- 9.2. Der ÖSV stellt für jedes ihm gemeldete Vereinsmitglied jährlich eine zur Identifikation geeignete Ausweiskarte aus oder validiert eine solche entsprechend. Diese ÖSV-Karten sind nach Altersgruppen differenziert, werden gemäß den Meldungen der Landesskiverbände und Vereine verteilt und dürfen nur entsprechend den bestehenden Richtlinien verwendet werden.
- 9.3. Mit der ÖSV-Karte verbunden ist die Berechtigung, an gemäß für den ÖSV gültigen Wettkampfbregeln durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Nur insoweit unterliegen ÖSV-Karteninhaber den Bestimmungen des Österreichischen Skiverbandes bzw. gegebenenfalls jenen der Internationalen Fachverbände.
- 9.4. Mit der Meldung gemäß 9.1. beginnt die Berechtigung von „Personenmitgliedern“ zum Bezug der ÖSV-Karte und zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Leistungen. Sie endet mit der Abgabe einer gültigen Abmeldung, die durch den Verein direkt oder über den jeweiligen Landesskiverband beim ÖSV bis zu einem von dessen Präsidentenkonferenz festzulegenden Termin zu erfolgen hat, sowie mit dem Ausscheiden aus einem dem ÖSV direkt angeschlossenen Verein bzw. mit dem Entzug der ÖSV-Karte durch den ÖSV oder dem Ausschluss aus dem jeweiligen Verein.

§ 10

Vertretung des Verbandes

- 10.1. Der ÖSV wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, in den allgemeinen Angelegenheiten des Verbandes vertreten.
- 10.2. In rechtlich verbindlichen Angelegenheiten wird der ÖSV vom Präsidenten gemeinsam mit dem Referatsleiter für Finanzen oder dem Generalsekretär vertreten. Alle Vorgenannten sind zeichnungsberechtigt.
- 10.3. Die Vergabe von Vertretungsvollmachten obliegt der Präsidentenkonferenz.

- 10.4. Der Generalsekretär wird von der Präsidentenkonferenz auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet das Sekretariat des Verbandes und übt die Diensthoheit betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt er entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.
- 10.5. Alle gewählten oder ernannten Funktionsträger im ÖSV und seinen Landesskiverbänden müssen Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte, also „Personenmitglieder“, sein.

§ 11

Länderkonferenz

11.1. Zusammensetzung

Die Länderkonferenz ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich aus den von den Landesskiverbänden offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertretern, den Präsidiumsmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

11.2. Einberufung

Die ordentliche Länderkonferenz findet jedes Jahr im Monat Juni an einem in Österreich gelegenen Ort statt. Die Einberufung hat durch den Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor Beginn und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Stimmenanzahl der einzelnen Landesskiverbände zu erfolgen.

11.3. Aufgaben der Länderkonferenz

Der Länderkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Länderkonferenz
3. Entgegennahme der Berichte der Landesskiverbände
4. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, der anderen Mitglieder des Präsidiums sowie der Referatsleiter
5. Entgegennahme der Berichte des Abschlussprüfers und der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Präsidiums
7. Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
8. Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Rechnungsprüfer gemäß den bezüglichen Bestimmungen der Satzung
9. Bestellung des Abschlussprüfers, sofern gesetzlich vorgesehen
10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren

11. Genehmigung des Jahresvoranschlages
12. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Länderkonferenz zu bearbeiten sind
13. Vergabe der Österreichischen Meisterschaften
14. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (siehe §§ 4 und 6)
15. Satzungsänderungen
16. Festlegung des Austragungsortes der nächsten Länderkonferenz

11.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

11.4.1. Ehrenmitglieder

Diese müssen sich außergewöhnliche Verdienste um den ÖSV erworben und die Verbandsentwicklung entscheidend gefördert haben.

11.4.2. Ehrenpräsidenten

Diese Ehrung kann aus Anlass des Ausscheidens aus der aktiven Verbandstätigkeit verliehen werden an

- Präsidenten des ÖSV
- Vizepräsidenten des ÖSV.

11.5. Stimm- und Antragsrecht

11.5.1. Von den Teilnehmern der Länderkonferenz sind stimmberechtigt:

- Die Präsidenten der Landeskverbände oder deren Bevollmächtigte mit der im Folgenden niedergelegten Stimmenanzahl.
- Die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme, ausgenommen bei der Entlastung des Präsidiums.
- Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme, soweit sie Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte sind.

11.5.2. Die Stimmenanzahl der Landeskverbände beträgt 1 % der über ihre Vereine zum Bezug der ÖSV-Karte gemeldeten Mitglieder. Die Mitgliederzahl wird bis zu 50 Reststimmen ab-, von 51 Stimmen an aufgerundet, jeweils zu einer Hundertzahl.

Nichterfüllung der in § 7.1. und § 8 niedergelegten finanziellen Verpflichtungen schließt vom Stimmrecht bei der Länderkonferenz aus.

11.5.3. Mit Ausnahme von Wahlvorschlägen müssen alle Anträge schriftlich bis 15. Mai eines jeden Jahres beim ÖSV eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann die Länderkonferenz mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zusprechen.

Antragsberechtigt sind alle gemäß § 11.5.1. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen. Anträge müssen den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Länderkonferenz zugesandt werden.

- 11.5.4. Wahlvorschläge können nur von einem Landeskiverband oder von der Präsidentenkonferenz gestellt werden. Sie müssen dem Wahlausschuss spätestens bei dessen erstem Zusammentreffen vorgelegt werden.

11.6. Beschlussfassung

- 11.6.1. Die Länderkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

Ist dies nicht der Fall, ist die Länderkonferenz jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- 11.6.2. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei

- Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- Ausnahmeanträgen nach § 1.2.

Eine Dreiviertelmehrheit fordern Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die damit verbundene Verwendung des Verbandsvermögens.

- 11.7. Das Protokoll der Länderkonferenz wird vom Referat für Schriftführung erstellt. Es ist zumindest als Beschlussprotokoll zu führen.

Im Falle von Neuwahlen hat der zu Beginn der Länderkonferenz tätige Referatsleiter für Schriftführung das Protokoll bis zum Ende der Länderkonferenz zu führen.

Das Protokoll ist allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Rechnungsprüfern bis spätestens zu dem der Länderkonferenz folgenden 1. September zuzusenden. Einsprüche sind innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Protokolls schriftlich beim ÖSV einzubringen.

§ 12

Neuwahlen/Funktionsperiode

- 12.1. Für einen Zeitraum von drei Jahren werden von der Länderkonferenz gewählt
 - das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten
 - die Rechnungsprüfer
 - die Mitglieder des Verbandsgerichtes
- 12.2. Der Wahlausschuss der Länderkonferenz wird von den Präsidenten der Landesskiverbände oder deren von ihnen ausdrücklich dafür bestimmten Vertretern gebildet. Er tritt spätestens 21 Tage vor der Länderkonferenz erstmals zusammen und bereitet in nicht öffentlicher Sitzung die Neuwahl vor, wobei den Vorsitz der in seiner Funktion älteste Landesskiverbandspräsident führt. Dieser bringt der Länderkonferenz den/die Wahlvorschläge zur Kenntnis und führt die Abstimmung durch.

§ 13

Außerordentliche Länderkonferenz

- 13.1. Die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz kann von der Präsidentenkonferenz oder von 10 % des Stimmgewichtes der bei der vorhergehenden Länderkonferenz stimmberechtigten Mitglieder, von letzteren mit begründetem schriftlichem Antrag, verlangt werden.
- 13.2. Die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz hat durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, innerhalb von acht Tagen nach Einlangen des Begehrens zu erfolgen. Die außerordentliche Länderkonferenz selbst hat innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattzufinden und befasst sich nur mit der Behandlung jener Angelegenheiten, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.

§ 14

Präsidentenkonferenz

- 14.1. Zusammensetzung
 - 14.1.1. Der Präsidentenkonferenz gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Österreichischen Skiverbandes sowie die Präsidenten der Landesskiverbände an. Ständige Mitglieder sind außerdem der Referatsleiter für Finanzen sowie der Generalsekretär.

Den Vorsitz führt der Präsident des Österreichischen Skiverbandes.

Andere Personen können vom Präsidenten oder über Antrag eines Mitgliedes des Gremiums zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen bzw. beigezogen werden.

- 14.1.2. Die Vertretung des Präsidenten ist von einem der Vizepräsidenten wahrzunehmen, die sich auch gegenseitig vertreten können.

Die Präsidenten der Landesskiverbände können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

- 14.1.3. Die Präsidentenkonferenz muss in jedem Vierteljahr mindestens einmal oder über Antrag auch nur eines Mitgliedes des Gremiums innerhalb von längstens 10 Tagen zusammentreten.

In ersterem Fall hat die Einberufung zwei Wochen vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

14.2. Stimmrecht

Für die Präsidentenkonferenz gilt derselbe Stimmschlüssel wie bei der letzten ordentlichen Länderkonferenz.

Stimmberechtigt sind die Präsidenten der Landesskiverbände oder deren Bevollmächtigte.

14.3. Aufgaben der Präsidentenkonferenz

- 14.3.1. Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Länderkonferenz und Überwachung der Referatsarbeit.

- 14.3.2. Kooptierung von Personen in das Präsidium. Hiefür ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- 14.3.3. Vorberatung der an die Länderkonferenz gerichteten Anträge.

- 14.3.4. Authentische Interpretation der Satzung des Österreichischen Skiverbandes.

- 14.3.5. Genehmigung der Veräußerung von Verbandsvermögen.

- 14.3.6. Genehmigung des Beitrittes des Österreichischen Skiverbandes zu anderen Organisationen.

- 14.3.7. Vergabe aller internationalen Veranstaltungen im Bereiche des ÖSV.

- 14.3.8. Ernennung und Abberufung von Referatsleitern

- 14.3.9. Entsendung bzw. Nominierung von Vertretern des ÖSV in andere Organisationen.
- 14.3.10. Festlegung von Kalendergebühren und Wettkampfbzuschlägen sowie finanzielle Angelegenheiten während des Verbandsjahres, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind.
- 14.3.11. In Ausübung der Kontrollfunktion gemäß 14.3.1. kann die Präsidentenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit einzelne Mitglieder des Präsidiums oder das gesamte Präsidium von der Funktion suspendieren.
- Sind der Präsident und die Vizepräsidenten gleichzeitig suspendiert oder haben ihre Ämter zurückgelegt, hat die Präsidentenkonferenz die Geschäfte des Verbandes zu führen und diesen zu vertreten. Den Vorsitz führt in diesem Fall der in seiner Funktion älteste Landeskiverbandspräsident. In einem solchen Fall ist eine außerordentliche Länderkonferenz gemäß § 13 einzuberufen, um die Besetzung der vorgesehenen Präsidiumsfunktionen durch Neuwahl vorzunehmen.
- 14.3.12. Beschlussfassung über Ehrungen und entsprechende Verleihungsbestimmungen.
- 14.3.13. Erlassung der Verhaltensordnung für Angehörige der Nationalkader und Mannschaften des ÖSV.
- 14.3.14. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Disziplinarausschusses und der Disziplinarkommission.

14.4. Beschlussfassung

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Suspendierung gemäß § 14.3.11. sowie Kooptierung gemäß § 14.3.2.

Beschlüsse über Zuweisungen von Mitteln des ÖSV, die die Rücklagen der **ÖSV-Gruppe** schmälern, bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Landeskiverbände und mehr als 50 % aller möglichen Stimmen vertreten sind.

- 14.5. Über alle Sitzungen ist vom Referat für Schriftführung ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz längstens innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist.

§ 15

Präsidium

- 15.1. Das Präsidium des Österreichischen Skiverbandes setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verbandes sowie dem Finanzreferenten und mit beratender Stimme dem Generalsekretär.
- 15.2. Die Ausübung einer Funktion im Präsidium ist mit der Stellung des Präsidenten eines Landesskiverbandes unvereinbar.
- 15.3. Beschlussfassung
 - 15.3.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 15.3.2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Präsident und mindestens die Hälfte der weiteren Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 15.4. Aufgaben des Präsidiums
 - 15.4.1. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Zu diesen gehören im Besonderen die Verbandsverwaltung, alle wirtschaftlichen Agenden im Bereich des Hochleistungssports und zu dessen Finanzierung sowie die Ordnung und Überwachung aller sportlichen Verbandsaufgaben im Spitzen- und Breitensport.
 - 15.4.2. Durchführung der Beschlüsse der Länderkonferenz.
- 15.5. Das Präsidium hält Sitzungen zumindest zweimal jährlich ab. Zur Bearbeitung laufender Fragen kann es Fachausschüsse ernennen.
- 15.6. Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens vierzehn Tage vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident.
- 15.7. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und bis längstens zwei Wochen nach der Sitzung zu versenden.

§ 16

Referate

- 16.1. Im Sinne einer bestmöglichen Umsetzung und Koordination der sportfachlichen Arbeit kann der ÖSV Referate einrichten. Deren Einrichtung erfolgt durch die Präsidentenkonferenz und bedarf der Bestätigung durch die Länderkonferenz.

16.2. Die Einrichtung folgender Referate ist grundsätzlich vorgesehen:

- **Skisport Alpin**
- **Nachwuchs Alpin**
- **Sprunglauf und Nordische Kombination**
 - Nachwuchs Sprunglauf
 - Nachwuchs Nordische Kombination
 - Sprungschanzenbau
- **Langlauf und Biathlon**
 - Nachwuchs Langlauf
 - Nachwuchs Biathlon
- **Snowboard**
 - Nachwuchs Snowboard
- **Freestyle**
 - Nachwuchs Freestyle
- **Ski Cross**
- **Speed Ski**
- **Trainerwesen alle Sparten**
- **Behindertensport**
- **Firngleiten**
- **Grasskillauf**
- **Masterssport**
- **Städteskirennlauf**
- **Telemark**
- **Universitätssport**
- **Sportmedizin/Sportwissenschaft**
- **Kampfrichter**
- **Betriebsskisport**
- **Lehrwesen**
- **Skitouren**
- **Skibergsteigen**

Weitere Referate und Subreferate können nach Maßgabe der Notwendigkeit von der Präsidentenkonferenz eingerichtet und von der nächstfolgenden Länderkonferenz bestätigt werden.

16.3. Mit der Führung der eingerichteten Referate werden Referatsleiter beauftragt.

Die Referatsleiter werden von der Präsidentenkonferenz aus den von den Landesskiverbänden dafür eingereichten Vorschlägen ernannt und können von dieser abberufen werden.

Für Referatsleiter können über deren Vorschlag durch die Präsidentenkonferenz Stellvertreter kooptiert werden. Diese üben bei Verhinderung der Referatsleiter deren Rechte und Pflichten aus.

16.4. Die Aufgaben der einzelnen Referatsleiter werden in einem eigenen Aufgabenverteilungsplan, welcher von der Präsidentenkonferenz beschlossen wird, zusammengefasst.

- 16.5. Alle Referate halten mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch einen Monat vor der Länderkonferenz, Tagungen mit den Referenten ihres Fachgebietes in den Landesskiverbänden ab, wobei der jeweilige Referatsleiter des ÖSV den Vorsitz hat.
Beschlüsse von Referatstagungen haben nur empfehlenden Charakter und sind als Anträge an das jeweils zuständige Beschlussgremium des ÖSV zu richten.
Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens 14 Tage vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 16.6. Über die Referatstagungen sind Protokolle zu führen, die der Präsidentenkonferenz und dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 17

Markenrechte, Bild-, Ton- und ähnliche Rechte

- 17.1. Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der ÖSV die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken.
- 17.2. Soweit solche Markenrechte zur Benützung durch die im ÖSV im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen Mitglieder bestimmt sind, kann der ÖSV Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hiefür sind in der bezüglichen Verbandsmarkensatzung und in den jeweiligen Verwendungsrichtlinien festgelegt.
- 17.3. Das Recht hinsichtlich Fernseh- und Rundfunkübertragungen sowie Presseberichterstattung, Verträge mit Rundfunkanstalten, Programmproduzenten oder Verlegern zu schließen, steht für alle Skiveranstaltungen, die der ÖSV vergibt, dem ÖSV allein zu. Gleiches gilt für jede Form der Nachnutzung sowie alle anderen möglichen Vertragspartner hinsichtlich Bild- und Tonträger.

§ 18

18.1. Verbandsgericht

- 18.1.1. Das Verbandsgericht besteht aus drei Personenmitgliedern jeweils verschiedener Landesskiverbände. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsgerichtes dürfen anderen Verbandsorganen nicht angehören.

- 18.1.2. Durch das Verbandsgericht sind Streitfälle aus dem Verbandsverhältnis, zwischen Landesskiverbänden oder dem Präsidium und

einem Landesskiverband zu schlichten, wenn dieses von einem der Beteiligten darum ersucht wird.

Es ist endgültige Berufungs- bzw. Gnadeninstanz bei Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Landesskiverbände.

Es hat in erster und endgültiger Instanz einzuschreiten, wenn ein Landesskiverband trotz Aufforderung durch das Präsidium kein Disziplinarverfahren einleitet.

Es entscheidet über die Aberkennung von Ehrungen auf einstimmigen Antrag der Präsidentenkonferenz.

18.1.3. Verfahrensbestimmungen

Das Verbandsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt selbst den jeweiligen Vorsitzenden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Beteiligten ist es gestattet, sich vor dem Verbandsgericht durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vereine, Landesskiverbände und Referenten des ÖSV sind verpflichtet, dem Verbandsgericht die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme termingerecht vorzulegen. Falls sich bereits ein ordentliches Gericht mit der Sache befasst, kann das Verfahren bis zur Erledigung dieses Gerichtsverfahrens ausgesetzt werden.

18.1.4. Die Verhandlungen des Verbandsgerichtes sind nicht öffentlich, die Beratungen geheim. Das Verfahren ist innerhalb von drei Wochen nach Einlangen einer Anzeige oder Einlangen einer Berufung einzuleiten.

Dem Beschuldigten ist die schriftliche Ausfertigung des Urteilspruches, welcher begründet sein muss, binnen drei Wochen nach Schluss der letzten Verhandlungen zuzustellen. Das Verbandsgericht soll jeden Fall möglichst rasch einer Erledigung zuführen. Die Entscheidung desselben ist endgültig.

18.1.5. Das Verbandsgericht kann folgende Strafen verhängen:

- schriftliche Verwarnung
- Verlust von Rechten, welche aus der ÖSV-Mitgliedschaft resultieren
- Ausschluss aus dem ÖSV

18.2. Disziplinargerichtsbarkeit

18.2.1. Zur Ahndung von Disziplinarvergehen nach der Verhaltensordnung sowie Verstößen gegen Verbandsgrundsätze, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger (z. B. FIS Gericht, Jury) fallen, ist der Disziplinarausschuss in erster und die Disziplinarkommission in zweiter Instanz zuständig.

- 18.2.2. Der Disziplinarausschuss und die Disziplinarkommission bestehen je aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie entscheiden nach den in der Verhaltensordnung festgelegten Verfahrensregeln nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 19

Finanzkontrolle

- 19.1. Die Finanzkontrolle erfolgt gemäß den Vorgaben des Vereinsgesetzes.
- 19.2. Die interne Finanzkontrolle wird durch drei Rechnungsprüfer durchgeführt. Diese dürfen nicht der Präsidentenkonferenz, dem Präsidium und nicht dem gleichen Landesskiverband angehören und auch sonst keine gewählte oder ernannte Funktion im ÖSV innehaben. Für jeden der drei ist ein Stellvertreter mit gleichen Voraussetzungen zu wählen.
- 19.3. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich mindestens einmal die Finanzgebarung und den Kassenstand zu prüfen und darüber dem Präsidium und der Länderkonferenz einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Mindestens einer der Prüfenden ist verpflichtet, an der Länderkonferenz teilzunehmen.
- Eine Finanzkontrolle durch die Rechnungsprüfer hat außerdem dann zu erfolgen, wenn dies von wenigstens drei Landesskiverbänden beantragt wird.
- 19.4. Mit Ausnahme der vorangeführten Berichte haben Rechnungsprüfer über ihnen im Rahmen der Prüfung zur Kenntnis gelangende Umstände ausnahmslos Vertraulichkeit zu wahren.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- 20.1. Die Auflösung des Österreichischen Skiverbandes kann nur im Rahmen einer Länderkonferenz und mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen beschlossen werden.
- 20.2. Maßgebend für das Stimmrecht ist der Stimmschlüssel der letzten ordentlichen Länderkonferenz.
- 20.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks iSd §§ 34ff BAO ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jedenfalls

gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dabei ist das verbleibende Vereinsvermögen konkret für den Zweck Förderung des Ski- und Schneesports in Österreich zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen iSd §§ 34ff BAO begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 21

Anti-Doping

- 21.1. Der Österreichische Skiverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG 2021) und der Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbands. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Skiverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- 21.2. Der Österreichische Skiverband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- 21.3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Skiverbands die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- 21.4. Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person vom Disziplinarausschuss angehört (siehe 18.2.1.).

- 21.5. Der Österreichische Skiverband bestellt eine/n Anti-Doping-Beauftragte(n), die oder der jährlich von der NADA Austria geschult wird und die Umsetzung von Maßnahmenpaketen in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert.
- 21.6. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Skiverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen werden zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- 21.7. Bei der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen des Österreichischen Skiverbands und der ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) müssen sich die Sportlerinnen und Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung) verpflichten. Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- 21.8. Der Österreichische Skiverband darf nur Mitglieder aufnehmen, deren Reglement den Anforderungen des ADBG 2021 entspricht. Wenn aufgenommene Mitglieder diese Regelungen wiederholt und die Anpassungsverpflichtung an die Regelungen des ADBG 2021 beharrlich verletzen, wird ihre Mitgliedschaft aufgelöst (§ 24 Abs 7 ADBG 2021).

* * * * *